



Das Schiedsamt.

Außergerichtliche
Streitschlichtung bei
anerkannten Gütestellen

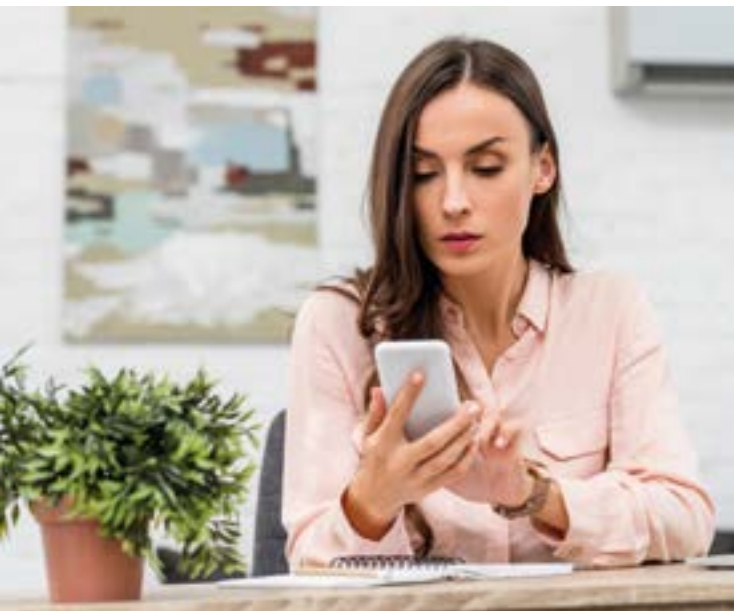


Vergleich

Ist man sich einig, wird ein Vergleich geschlossen, den beide Parteien und die Schiedsperson unterschreiben. Damit ist er rechtswirksam. Es kann daraus die Zwangsvollstreckung betrieben werden. Dieses unkomplizierte Verfahren hat einen großen Vorteil gegenüber den meisten Prozessen: Kurze Verfahrenszeiten.

Kosten

Die Gebühr für die Schlichtungsverhandlung beträgt 20,00 €. Wird ein Vergleich geschlossen, ist ein Betrag von 30,00 € fällig. Die Schiedsperson kann diese Gebühr in Einzelfällen bis auf 50,00 € erhöhen. Außerdem können Auslagen (z. B. Portokosten) der Schiedsperson sowie Umsatzsteuer anfallen. Die Kosten können mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der zahlungspflichtigen Partei auch reduziert oder erlassen werden.



Bürgersprechstunde

Jeden ersten Donnerstag im Monat beantworten erfahrene Schiedsleute in der Zeit von 12.00 bis 14.00 Uhr unter der Telefon-Nr. 0211 837-1915 Fragen rund um die außergerichtlichen Streit-schlichtung. Zwar darf keine individuelle Rechts-beratung erteilt werden. In der von Nordrhein-Westfalen direkt, dem Bürger- und Service-Center der Landesregierung sowie dem nordrhein-westfälischen Ministerium der Justiz angebotenen Bürgersprechstunde erhalten Sie aber wissens-werte Ratschläge und Tipps zum Schlichtungs-verfahren.

Weitere Informationen finden Sie

- im Bürgerservice NRW-Justizportals:
www.justiz.nrw
- unter: **www.streitschlichtung.nrw.de**
- auf der Internetseite des Bunds Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. – BDS – Landesvereinigung Nordrhein-Westfalen:
www.bds-nrw.com



In Nordrhein-Westfalen schlichten mehr als 1.000 ehrenamtliche Schiedspersonen in **Schiedsämbtern** Streitigkeiten außerhalb des Gerichts.

Die Schiedspersonen werden vom Rat der Gemeinde für die Dauer von fünf Jahren gewählt und danach von der Leitung des Amtsgerichts vereidigt. In jeder Gemeinde gibt es mindestens eine Schiedsperson. Den Namen und die Adresse können Sie bei jeder Gemeindeverwaltung, dem Amtsgericht oder jeder Polizeidienststelle erfragen. Neben Schiedspersonen werden obligatorische außergerichtliche Streit-schlichtungen bei weiteren anerkannten Gütestellen durchgeführt. Diese finden Sie unter **www.streitschlichtung.nrw.de**.

Die Verfahren

In diesen Schlichtungsverhandlungen geht es um zivilrechtliche Streitigkeiten, vor allem im Nachbarrecht, sowie um Strafsachen im Bereich leichter Kriminalität. Bevor sie vor Gericht verhandelt werden, müssen für einige dieser Streitigkeiten Schlichtungsversuche bei einer Gütestelle, etwa dem Schiedsamt, unternommen werden.

Bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten

Für einige bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten ist ein außergerichtliches Streitschlichtungsverfahren vorgeschrieben (obligatorische außergerichtliche Streitschlichtung). Bei diesen Streitigkeiten ist eine Klage nur zulässig, wenn vorher versucht worden ist, in einem solchen Verfahren den Streit einvernehmlich beizulegen (§ 53 JustG NRW):

- verschiedene Formen von nachbarrechtlichen Streitigkeiten
- Streitigkeiten über das zivilrechtliche Benachteiligungsverbot (z. B. Benachteiligung aus Gründen der ethnischen Herkunft oder des Geschlechts)
- Streitigkeiten wegen Verletzung der persönlichen Ehre, die nicht in Presse oder Rundfunk begonnen worden sind.

Schiedspersonen schlichten darüber hinaus bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten, in denen ein außergerichtliches Streitschlichtungsverfahren nicht zwingend vorgeschrieben ist, z.B. bei Forderungen aus Verträgen, Schadensersatz, Schmerzensgeld oder Anspruch auf Unterlassung.

Strafsachen

(Privatklagedelikte)

Privatklagedelikte sind Straftaten von leichter Kriminalität, wegen derer die Staatsanwaltschaft nur Anklage erhebt, wenn sie ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung bejaht:

- Hausfriedensbruch,
- Beleidigung,
- Verletzung des Briefgeheimnisses,
- leichte und fahrlässige Körperverletzung,
- Bedrohung,
- Sachbeschädigung,
- Vollrausch (sofern die im Rausch begangene Tat eines der vorgenannten Vergehen ist).

Ist die Staatsanwaltschaft der Ansicht, dass ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung nicht besteht (z. B. bei geringfügigen Beleidigungen), verweist sie die Betroffenen auf die Möglichkeit der Privatklage: Diese können Sie als Betroffene erst bei Gericht einreichen, nachdem Sie beim Schiedsamt eine außergerichtliche Schlichtung versucht haben (Sühneversuch).



Verfahrensablauf

Antrag

Einen Antrag auf Durchführung eines außergerichtlichen Schlichtungsverfahrens können Sie schriftlich bei der Schiedsperson einreichen oder vor dieser mündlich zu Protokoll erklären. Die jeweilige Schiedsperson kann auch vorsehen, dass Sie Anträge gegebenenfalls per E-Mail übermitteln können. Der Antrag muss Namen und Anschrift der Parteien und Angaben zum Gegenstand des Streits enthalten.

Termin

Die Schiedsperson legt einen Termin fest, zu dem beide Parteien erscheinen müssen. Bleiben die Parteien ohne genügende Entschuldigung aus, kann die Schiedsperson in strafrechtlichen Verfahren (Privatklagesachen) ein Ordnungsgeld verhängen.

Vor der Schiedsperson wird ausschließlich mündlich und nicht öffentlich verhandelt. Die Parteien haben Gelegenheit, sich auszusprechen. Die Schiedsperson nimmt sich Zeit und hört ihnen genau zu. Sie versucht, die bestehenden Spannungen abzubauen.





Herausgeber:

Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Justizkommunikation
40190 Düsseldorf

Stand: November 2025

Alle Broschüren und Faltblätter des
Ministeriums der Justiz
finden Sie unter www.justiz.nrw
(Bürgerservice).

Telefonisch können Sie alle
Veröffentlichungen werktags zwischen
08.00 und 18.00 Uhr bestellen.

Nordrhein-Westfalen **direkt**



0211 837-1001

nrwdirekt@nrw.de

Layout und Druck:

jva druck+medien, Geldern
www.jva-geldern.nrw.de

Bildnachweis

panthermedia.net/NewAfrica: Titel
panthermedia.net/pressmaster: S. 6
panthermedia.net/IgorVetushko: S. 7
Justiz NRW: S. 3, S. 4-5

